

Az.: 2.00.0

Stellungnahme zum Entwurf der Startchanceninvestitionsförderrichtlinie

Der Städte- und Gemeindetag hat nachfolgende Stellungnahme abgegeben:

„Sehr geehrte Frau Ministerin Oldenburg,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir möchten folgende Anmerkungen zu den genannten Ziffern machen:

Zu 1.3

Diese Regelung macht hier keinen Sinn. Es werden ausschließlich Bundesmittel verwendet. Einen Haushaltsvorbehalt des Landes kann es deshalb nicht geben. Zudem würde die Regelung auch § 2 Abs.1 Satz 2 der Bund-Länder-Vereinbarung widersprechen. Nach Ziffer 5.2 erhalten die Schulträger für die jeweilige Schule zudem feste Budgets. Ziffer 1.3 ist deshalb zu streichen.

Zu 2.2

Die detaillierten Aufzählungen erwecken den Eindruck einer abschließenden Aufzählung. Um dem entgegen zu wirken, sollte das Wort „insbesondere“ unter a, b und c durch „zum Beispiel“ ersetzt werden.

Zu 4.1 a)

Für den Digitalpakt gab es auch das Erfordernis eines Konzeptes (MEP und MBK) für die es zunächst nur geringe Vorgaben gab und später diese nochmals konkretisiert wurden. Dies hatte zur Folge, dass die Gemeinden, die bereits frühzeitig Konzepte erstellt und durch die SK beschlossen hatten, zur Nacharbeit aufgefordert wurden. Dieses Szenario darf sich nicht wiederholen.

Da das Konzept zudem vom Ministerium positiv bewertet werden muss - um eine Zuwendung zu erhalten - sollte es zumindest Orientierungshilfen geben. Klargestellt werden muss auch, dass die Entscheidungen über Anschaffungen und Baumaßnahmen den kommunalen Vertretungen obliegen.

Zu 4.5

Das Verbot der Doppelförderung verhindert möglicher Weise größere Investitionen oder erzwingt eine komplizierte Aufteilung der Maßnahmen.

Zu 5.3

Warum sollen vorbereitende Maßnahmen nicht förderfähig sein?

Zu 6.1

Die Abschreibung der einzelnen Kategorien beginnt mit der Inbetriebnahme oder dem In-den-Verkehr-bringen, deshalb kann es gerade im Bereich der beweglichen Gegenstände zur erheblichen Verschiebungen der relativ kurzen Betrachtungszeiträume (zwei Jahre) kommen.

Zu 6.2

Wieso muss der Nachweis der Einhaltung der Vorgaben des § 7 Landeshaushaltsverordnung zweimal erfolgen?

Zu 7.3

Hiernach müssen die Kommunen in Vorleistung gehen. Dies kann für finanzschwache Kommunen zum Problem werden.

Zu 7.4.3

Die Schulträger der Startchancenschulen werden verpflichtet jedes Jahr einen Zwischenbericht zu erstellen. Dies auch dann, wenn gar keine Maßnahme in dem jeweiligen Jahr vorgesehen ist. Das erscheint sehr aufwendig und unnötig. Für die Berichterstattung des Landes gegenüber dem Bund ist es ausreichend, wenn das Land Kenntnis von den tatsächlich stattfindenden Maßnahmen hat.

Wir hoffen, dass Ihnen unsere Hinweise weiterhelfen.“

(StGT MV 8/2024)

Schlagworte: Startchancenprogramm, Förderrichtlinie, Schulbau